

Informationen zu **Auslandsaufenthalt, Vorversetzung, Latinum** für Schüler und Schülerinnen, die in der Jahrgangsstufe 10 ins Ausland wollen.

Allgemeine Informationen

- **Auslandsaufenthalt**

Die Eltern müssen sich privat oder über eine Trägerorganisation um die Aufnahme ihres Kindes an einer ausländischen Schule ihrer Wahl bemühen. Anschließend ist formlos ein Antrag auf Beurlaubung beim Schulleiter zu stellen. Name und Adresse der aufnehmenden Schule sind der Schulleitung mitzuteilen, ggf. auch erst später. Nach Rückkehr ist eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch vorzulegen.

- **Vorversetzung**

Eine Vorversetzung von der Klasse 9 in die Jahrgangsstufe 11 ist auf Antrag der Eltern am Ende des 2. Halbjahres der Klasse 9 möglich. Über die Vorversetzung entscheidet die Versetzungskonferenz.

- **Latinum**

Schülerinnen und Schülern, die zu Beginn der Klasse 6 mit Latein als 2. Fremdsprache begonnen haben, wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die **Anwartschaft auf das Latinum** zuerkannt, wenn sie mindestens die Note ausreichend erreicht haben. Das **Latinum** wird mit Bestehen der Abiturprüfung bescheinigt.

1. Einjähriger Auslandsaufenthalt mit Fortsetzung der Schullaufbahn zu Beginn der Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)

Diese Möglichkeit steht allen Schülerinnen und Schülern offen, die die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 erreicht haben. Am Ende ihres einjährigen Aufenthaltes treten sie regulär in die Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe ein. Das Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer (4-Jahres-Frist) der Oberstufe angerechnet.

2. Einjähriger Auslandsaufenthalt mit Fortsetzung der Schullaufbahn zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 (Qualifikationsphase 1)

Ein Antrag auf einjährigen Auslandsaufenthalt mit anschließender Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 wird in der Regel genehmigt, wenn auf dem Zeugnis von 9/I oder 9/II

1. insgesamt der Notendurchschnitt 3,0 oder besser,
2. keine Note schlechter als ausreichend ist und
3. höchstens in einem der fünf Fächer mit Klassenarbeiten (Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts) die Note ausreichend erteilt wurde.

Die Bedingungen für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum sind in diesem Fall nicht erfüllt. Ob sie durch eine Zusatzprüfung (landeseinheitlich zentral gestellte 3-stündige Klausur und 15- bis 20-minütige mündliche Prüfung) vor oder nach dem Auslandsaufenthalt oder durch eine Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe 10 bzw. die Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase (Q1 oder Q2) erreicht werden können, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier ist ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung und dem Lateinlehrer notwendig.

Das Auslandsjahr wird auf die Verweildauer (4-Jahres-Frist) in der Oberstufe angerechnet. Der mittlere Schulabschluss wird in diesem Fall nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

3. Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)

Ein Auslandsaufenthalt kann ebenso im Anschluss an die Einführungsphase erfolgen. In diesem Fall wird das Jahr „eingeschoben“, d.h., nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.

4. Auslandsaufenthalt für einen Teil der Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)

Schülerinnen und Schüler, die nur einen Teil der Jahrgangsstufe 10 im Ausland verbringen, müssen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes und nach ihrer Rückkehr am Unterricht der Jahrgangsstufe 10 teilnehmen.

Erfolgt die Rückkehr zu Beginn des 2. Quartals des 2. Halbjahres oder früher, so müssen die Bedingungen für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum (bei Latein ab Klasse 6) erfüllt werden. Grundlagen hierfür sind die nach der Rückkehr erbrachten Leistungen. Defizite müssen in eigener Initiative aufgearbeitet werden.

Bei einem Auslandsaufenthalt, der das 2. Quartal des 2. Halbjahres einschließt, kann die Schullaufbahn nur dann in der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt werden, wenn die unter Punkt 2. (einjähriger Auslandsaufenthalt mit Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11) angegebenen drei Bedingungen auf dem letzten Zeugnis vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erfüllt waren. Der Auslandsaufenthalt wird dabei auf die Verweildauer (4-Jahres-Frist) angerechnet.

Die Bedingungen für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum sind auch in diesem Fall nicht erfüllt. Ob sie durch eine Zusatzprüfung (landeseinheitlich zentral gestellte 3-stündige Klausur und 15- bis 20-minütige mündliche Prüfung) vor oder nach dem Auslandsaufenthalt oder durch eine Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase) oder durch eine Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase (Q1 oder Q2) erreicht werden können, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier ist ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung und dem Lateinlehrer notwendig.

5. Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 (Qualifikationsphase 1)

Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (Durchschnittsnote mindestens 2) besteht die Möglichkeit, nach Beendigung der Klasse 9 in die Jahrgangsstufe 11 überzuwechseln, um damit die Abiturprüfung bereits nach einer zweijährigen Dauer der gymnasialen Oberstufe zu absolvieren. Ein späteres Überspringen eines Teils der Oberstufe ist nicht möglich.

Die Eltern nehmen möglichst früh (Ende des ersten Halbjahres der Klasse 9) mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder dem Schulleiter Kontakt auf oder die Zeugniskonferenz gibt mit Ende des 1. Halbjahres der Klasse 9 eine entsprechende Empfehlung. Die Entscheidung über die Vorversetzung trifft am Ende der Klasse 9 auf Antrag der Eltern die Versetzungskonferenz.

Die Bedingungen für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum sind auch in diesem Fall nicht erfüllt. Ob sie durch eine Zusatzprüfung (landeseinheitlich zentral gestellte 3-stündige Klausur und 15- bis 20-minütige mündliche Prüfung) vor oder nach dem Auslandsaufenthalt oder durch eine Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase) oder durch eine Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase (Q1 oder Q2) erreicht werden können, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier ist ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung und dem Lateinlehrer notwendig.

Der mittlere Schulabschluss wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Das Auslandsjahr wird bei einer Vorversetzung nicht auf die Verweildauer (4-Jahres-Frist) in der Oberstufe angerechnet.